

AUFGABENORDNUNG

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11. August 2011

PRÄAMBEL

Neben dem ehrenamtlichen Vorstand, dem Beirat und den Arbeitsgruppen bilden engagierte und kompetente Mitglieder der Tarifkommissionen die Grundlage für eine moderne Tarifpolitik der UFO für das Kabinenpersonal.

Ziel ist die Verbesserung und Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Mitgliedschaft.

Im Folgenden werden die Aufgaben dieser Gremien sowie ihr Verhältnis zueinander beschrieben.

A. ALLGEMEINER TEIL

1. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Gremien der UFO sind erst bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit und die Präsenz sind in dem zu führenden Protokoll zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Findet ein Antrag nur eine Stimmparität, so gilt dieser als abgelehnt.

2. REGELMÄßIGE SITZUNGEN

Die Sitzungen haben in regelmäßigen, dem Arbeitsvolumen entsprechenden Abständen zu erfolgen.

3. GEWERKSCHAFTSTAG

Einmal jährlich treffen sich sämtliche Gremien der UFO zu einem interdisziplinären Austausch mit dem Vorstand. Dieses Treffen findet auf Einladung des UFO Vorstandes statt.

4. SACHVERSTÄNDIGE

Im Bedarfsfall können sich nach Beschluss des UFO Vorstandes die Gremien sachverständiger Personen bedienen, um entsprechende besondere Wissensstände in die Arbeit der Gremien einfließen zu lassen. Diese haben lediglich beratende Stimme und kein Antragsrecht.

5. GESCHÄFTSORDNUNG

- 5.1 Grundsatz
Die Tarifkommissionen, der Beirat und der Vorstand geben sich als Grundlage ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung. Die zu beschließende Geschäftsordnung hat die nicht disponiblen Inhalte der Ziffern 1 bis 3 dieser Vereinsordnung zu wahren. Abweichungen von diesen sind unzulässig.
- 5.2 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer
Die Geschäftsordnung des jeweiligen UFO Gremiums erlangt mit dem jeweiligen Beschluss Wirksamkeit. Sie kann mit der Mehrheit der Stimmen des jeweiligen UFO Gremiums in einer späteren Wahlperiode übernommen werden. Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen des jeweiligen UFO Gremiums geändert werden.
- 5.3 Kollisionsregel
Soweit bereits beschlossene Geschäftsordnungen nicht mit den Ziffern 1 bis 3 dieser Verordnung konform gehen, sind sie nichtig.
- 5.4 Mitteilung
Die von den jeweiligen UFO Gremien beschlossenen Geschäftsordnungen sind in schriftlicher Form in der UFO Geschäftsstelle zu hinterlegen.

6. VERÖFFENTLICHUNGEN VON STELLUNGNAHMEN VON UFO GREMIEN

- 6.1 Geltungsbereich und Grundsatz
Die in den Gremien geleistete Arbeit ist für die jeweils betroffene Mitgliedschaft von enormer Wichtigkeit. Um einer modernen und bedarfsgerechten Tarif- und Berufspolitik gerecht zu werden, muss mit der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen eine entsprechende Kommunikation einhergehen. Dies einerseits um den eingeschlagenen Weg in der Tarif- und der Berufspolitik von der Mitgliedschaft reflektieren zu lassen, andererseits um das allgemeine Interesse an Information über die Tätigkeit und Sachstände in den jeweiligen Gremien zu befriedigen. Um die Geschlossenheit aller UFO Gremien sowie der gesamten Organisation zu gewährleisten, ist diese Vereinsordnung verbindlich zu beachten.
- 6.2 Zuständigkeit/Verantwortlichkeit
Für Veröffentlichungen und Stellungnahmen sind die Verantwortlichen der Ressorts Tarifpolitik und Berufspolitik zuständig und verantwortlich. Unterstützt werden diese von dem Ressort Öffentlichkeitsarbeit. Der/die Verantwortliche des Ressorts Tarifpolitik kann die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf die Sprecher/innen bzw. die Stellvertreter/innen der jeweiligen Tarif- bzw. Verhandlungskommission übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform.
- 6.3 Inhalt
Sämtliche Veröffentlichungen und Stellungnahmen müssen sich ausschließlich auf die Arbeit und Sachstände in der jeweiligen Tarif- bzw. Verhandlungskommission oder Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung gegebenenfalls notwendiger Zurückhaltung beziehen. Die Äußerungen sind eindeutig, verständlich und sachverhaltsbezogen zu fassen.
- 6.4 Form
Schriftliche Veröffentlichungen und Stellungnahmen im Ressort Tarifpolitik sind von dem jeweiligen Verantwortlichen des Ressorts Tarifpolitik oder zusammen mit dem/der Sprecher/in der Tarifkommission zu zeichnen. Schriftliche Veröffentlichungen und Stellungnahmen im Ressort Berufspolitik sind von dem jeweiligen Verantwortlichen des Ressorts Berufspolitik oder zusammen mit dem/der Sprecher/in der jeweiligen Arbeitsgruppe zu zeichnen. Die Veröffentlichung oder Stellungnahme muss eindeutig erkennen lassen, aus welcher UFO Tarifkommission oder Arbeitsgruppe sie stammt. Presserechtliche Vorschriften sind im Falle der Einschlägigkeit zu beachten.

7. BERUFUNG VON ERSATZPERSONEN

- 7.1 Scheidet ein Mitglied aus Beirat oder Tarifkommission dauerhaft aus, wird die Position durch die Person nachbesetzt, die bei der letzten Wahl nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Die Ersatzperson wird durch den Sprecher des betroffenen Gremiums darüber unterrichtet, dass sie nachrückt. Der Sprecher des betroffenen Gremiums unterrichtet den Vorstand umgehend über die Berufung der Ersatzperson. Sollte keine Ersatzperson vorhanden sein, bleibt bei Tarifkommissionen mit mehr als drei Mitgliedern die Position des ausscheidenden Mitgliedes unbesetzt, solange die Anzahl der verbleibenden Tarifkommissionsmitglieder mindestens zwei Drittel der ursprünglichen Größe der Tarifkommission aufgrund der letzten Wahl beträgt. Andernfalls finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt. Tritt eine Tarifkommission geschlossen zurück, finden unverzüglich Neuwahlen statt. Die Wahlordnung der UFO findet Anwendung.
- 7.2 Vorläufige Abberufung
Der jeweilige Verantwortliche des Ressorts Tarifpolitik und der Vorstand können gemeinsam ein Mitglied aus der Tarifkommission abberufen. Dieser vorläufige Ausschluss muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder der betroffenen Airline bestätigt werden.

B. BESONDERER TEIL

8. TARIFKOMMISSIONEN

8.1. Aufgaben

Die jeweiligen UFO Tarifkommissionen sind für die Wahrung, Entwicklung und Behandlung sämtlicher tariflicher Angelegenheiten in der jeweiligen Fluggesellschaft zuständig und verantwortlich. Insbesondere erarbeiten sie auf der Grundlage von gesetzlichen Normen, bereits getroffener tariflicher Regelungen, der Bedürfnisse der Mitgliedschaft und ihrer eigenen Fachkenntnis im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen der UFO Forderungen für anstehende Tarifverhandlungen. Überdies entwickeln sie Zukunftskonzepte zur Behebung erkannter tariflicher Schwachstellen. Die Tarifkommissionen halten intensiven Kontakt zu den jeweiligen Personalvertretungen in den Fluggesellschaften. Zusammen mit dem Vorstand überwachen sie die Einhaltung getroffener tariflicher Regelungen. Die Tätigkeit und Mandatsausübung ist ehrenamtlich. Die entsprechende Auslagenerstattung richtet sich nach den Reisekostenrichtlinien.

8.2. Verhandlungskommission

Eine UFO Tarifkommission, welche mit mehr als 5 ordentlichen Mitgliedern besetzt ist, soll aus ihrem Kreis für entsprechende Tarifverhandlungen eine Verhandlungskommission samt Nachrückern benennen. Die Benennung eines Mitgliedes ist an die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Tarifkommission gebunden. Die Verhandlungskommission benennt eine/n Sprecher/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Über die von der Verhandlungskommission ausgesprochenen Empfehlungen beschließt die UFO Tarifkommission. Wird von der Delegation kein Gebrauch gemacht, nimmt die UFO Tarifkommission in mindestens beschlussfähiger Besetzung die Verhandlungen zusammen mit dem Verhandlungsführer wahr. Der UFO Vorstand kann jederzeit ein Mitglied seines Organs mit beratender Stimme in die Verhandlungskommission entsenden. Die Verhandlungskommission führt auch im Falle einer zwischenzeitlichen Tarifkommissionsneuwahl laufende Verhandlungen zu Ende.

8.3. Verhandlungsführer

Die Führung von Tarifverhandlungen liegt bei dem/der vom Vorstand benannten Verantwortlichen des Tarifressorts der betroffenen Airline. Er/Sie hat beratende Stimme. Der/Die Verhandlungsführer/in leitet überdies die Sitzungen der Tarif- und Verhandlungskommissionen. In befristeten Ausnahmen kann dies auch ein Mitglied der UFO Tarifkommission bzw. der Verhandlungskommission sein. Eine entsprechende Beauftragung erfolgt durch den Verantwortlichen des Tarifressorts in Schriftform.

8.4. Antrag auf Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen

Scheitert die Durchsetzbarkeit von Tarifzielen auf dem Verhandlungsweg, so kann die jeweilige UFO Tarifkommission über den jeweiligen Verantwortlichen des Tarifressorts bei dem UFO Vorstand die Einleitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen beantragen. Der entsprechende Beschluss der UFO Tarifkommission muss eine ausführliche Antragsbegründung sowie eine entsprechende Maßnahmenempfehlung beinhalten. Weiteres bestimmt die „Leitlinie Arbeitskampf“.

9. BEIRAT

Die Aufgaben des Beirates sind in § 8 der Satzung geregelt. Die Tätigkeit und Mandatsausübung ist ehrenamtlich. Die entsprechende Auslagenerstattung richtet sich nach der Reisekostenrichtlinie.

10. ARBEITSGRUPPEN

Die Arbeitsgruppen der UFO werden vom Verantwortlichen des Ressorts Berufspolitik geleitet. Die Arbeitsgruppen können sich gegebenenfalls Geschäftsordnungen geben. Die Tätigkeit und Mandatsausübung ist ehrenamtlich. Die entsprechende Auslagenerstattung richtet sich nach der Reisekostenrichtlinie.

C. VERHÄLTNIS DER GREMIEN UNTEREINANDER

11 STELLUNG DES UFO VORSTANDES

11.1 Unterschriftsvollmacht

Dem UFO Vorstand steht die alleinige Vollmacht zum Abschluss und der rechtsverbindlichen Unterzeichnung bzw. der Kündigung von Tarifverträgen zu. § 7 (8) der UFO Satzung ist zu beachten. Der UFO Vorstand kann seine Vollmacht auf den/die jeweiligen Verantwortlichen des Ressorts Tarifpolitik übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform.

11.2 Widerspruchsrecht des Vorstandes

Gegen Tarifforderungen und Tarifergebnisse kann der UFO Vorstand Widerspruch einlegen, wenn diese gegen tarifpolitische Grundsätze und Zielsetzungen der UFO verstoßen. Der Widerspruch ist unverzüglich nach Kenntnisnahme des beanstandeten Sachverhaltes mit entsprechender Begründung direkt an die betreffende UFO Tarifkommission zu richten. Der Beirat der UFO und der/die Verhandlungsführer sind zu unterrichten. Nach Einlegung eines Widerspruchs hat die UFO Tarifkommission das Ruhen weiterer, den Widerspruchsgegenstand betreffenden, Vorgänge zu veranlassen.

11.3 Beschwerderecht der Tarifkommission

Gegen einen Widerspruch kann die jeweilige UFO Tarifkommission innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Beschwerde einlegen. Die Beschwerde bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Lässt die UFO Tarifkommission die Beschwerdefrist verstreichen, so ist der Widerspruch bindend. Näheres zum Beschwerdeverfahren regelt die Schiedsordnung.

11.4 Vorstandssitzung

Der Beiratssprecher und der Stellvertreter haben in Sitzungen des Vorstandes die Rechte auf Anwesenheit und Anhörung. Sie haben auch das Recht, eigene Punkte auf die Tagesordnung des Vorstands zu setzen. Sprecher und stellvertretende Sprecher von UFO Tarifkommissionen haben in der Sitzung des UFO Vorstands zu Tagesordnungspunkten, die einen Bezug zum Tarifgeschehen der jeweiligen Airline haben, das Recht auf Anwesenheit und Anhörung. Sie haben auch das Recht, eigene Punkte auf die Tagesordnung des Vorstands zu setzen.